

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-17/25**

für die 109. Sitzung der Verbandsversammlung am 29. August 2025

**- öffentlich -**

Gegenstand: **Kooperationsvertrag**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Aussetzung der nachfragebasierten Fortschreibung der Einnahmenaufteilung zum 1. Januar 2025 auf Basis der Ergebnisse der Verkehrserhebung aus den Jahren 2012/2013 zu.
2. Die Verbandsversammlung genehmigt die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhangs 1 zur Anlage 2 sowie die als Anlage 3 beigelegte Fassung des Anhangs 2 zur Anlage 3 des KoopV mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. April 2025.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Ausgangslage**

### **Beschlusspunkt 1:**

#### **Aussetzung der nachfragebasierten EAV-Fortschreibung auf Basis von AFZS-/RES-Daten des Jahres 2024**

Entsprechend Punkt 15 der Anlage 2 und Punkt 3.1.2 der Anlage 3 des KoopV sind die aktuellen Einnahmenaufteilungs- bzw. Durchtarifierungsverlust-Ansprüche (EAV- bzw. DTV-Ansprüche) unter Verwendung der für das Jahr 2024 ermittelten Zähldaten fortzuschreiben und für das Jahr 2025 zur Anwendung zu bringen.

Eine nachfragebasierte, also verkehrsmengenspezifische Fortschreibung kann sachgerecht ausschließlich nur unter annähernd vergleichbaren Systembedingungen bzw. in einem eingeschwungenen Zustand stattfinden. Diese Systembedingungen (z. B. Struktur des Verkehrs- und Tarifangebotes und die dazu korrelierende Struktur der Verkehrs- und Tarifnachfrage) wurden im VMS letztmalig 2012/2013 in Form einer Verkehrserhebung mit Zählung und Befragung der Fahrgäste erhoben. Auf dieser Basis erfolgten dann bisher nachfragebasierte Fortschreibungen bis zum Jahr 2020, d. h. die in den Jahren 2012/2013 vorgefundenen Zustände der Verkehrs- und Tarifnachfrage wurden ausschließlich über Veränderungen des Merkmals Verkehrsmenge in der Merkmalsrealisation Linienbeförderungsfälle quantitativ, d. h. ohne Berücksichtigung von Tarifmerkmalen, fortgeschrieben. Aus gutachterlicher Sicht der TCAC GmbH ist bei Maßgabe gleicher Systembedingungen eine verkehrsmengenspezifische Fortschreibung aus mathematisch-statistischer Sicht zulässig.

In den Jahren 2021 bis 2024 wurde im VMS wegen coronabedingter Auswirkungen (ab 2020), der befristeten Einführung des 9-Euro-Tickets im Zeitraum Juni 2022 bis August 2022 sowie der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 die nachfragebasierte Fortschreibung ausgesetzt.

Unabhängig davon wurde im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 eine erneute VMS-Verkehrserhebung zur Abbildung und Kalibrierung der seit 2012/20213 geänderten und neuen Systembedingungen durchgeführt. Diese befindet sich aktuell in der Auswertungsphase. Die Ergebnisse der durchgeführten Verkehrserhebung sollen rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden (vgl. TBV-06/22 vom 20. Mai 2022).

Daher sprechen sich die Vertreter der Verkehrsunternehmen für eine erneute Aussetzung der EAV-Fortschreibung mit AFZS-/RES-Daten des Jahres 2024 auf Basis der Ergebnisse der Verkehrserhebung aus den Jahren 2012/2013 aus. Der entsprechende Beschluss durch den Tarifbeirat ist im Umlaufverfahren am 6. Juni 2025 erfolgt (vgl. TBV-05/25-U vom 22. Mai 2025).

Klarstellend umfasst der Beschluss nicht eine mögliche nachfragebasierte Fortschreibung der Ergebnisse der Verkehrserhebung 2023/2024 auf Basis der AFZS-Daten des Jahres 2024 zum 1. Januar 2025. Eine entsprechende Regelung ist im Rahmen der Einigung auf einen neuen Einnahmenaufteilungsschlüssel zu vereinbaren.

**Beschlusspunkt 2:**

**Anpassung des KoopV infolge tarifbezogener EAV-Fortschreibung zum 1. April 2025**

Gemäß Punkt 15.2.1 der Anlage 2 und Punkt 3.1.1 der Anlage 3 des KoopV erfolgt bei Veränderungen des VMS-Tarifes eine Fortschreibung der jeweils zum Zeitpunkt der Tarifänderung gültigen EAV- bzw. DTV-Ansprüche.

Gemäß Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV sind vor Durchführung der Berechnungen die fortzuschreibenden Einnahmenansprüche auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Tarifänderung in Summe generierten Tarifeinnahmen p. a. zu kalibrieren.

Für die Kalibrierung von Einnahmenansprüchen bei der EAV-Fortschreibung aufgrund der Tarifänderung zum 1. April 2024 wurde mit Tarifbeiratsvorlage TBV-06/24 beschlossen, dass

- für den Block 1: die Tarifeinnahmen im letzten pandemiefreien Zwölf-Monats-Zeitraum (März 2019 bis Februar 2020) unter Berücksichtigung aller Tarifänderungen ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich 1. April 2023 sowie
- für den Block 2: die Tarifeinnahmen des Zwölf-Monats-Zeitraumes vor der Tarifänderung zum 1. April 2023 (April 2022 bis März 2023) unter Hochrechnung der Abo-Einnahmen im Zeitraum April bis Juli 2022 auf den Tarifstand 1. August 2023

als Grundlage genommen werden. Bei der Ermittlung der Tarifeinnahmen für den Block 2 fanden für die Monate Juni, Juli und August 2022 die regulären Preise zzgl. Ausgleichsleistungen nach ÖPNVFinAusG und ÖPNVFinVO trotz der beschlossenen bundesweiten Preisabsenkung für alle Abo-Produkte Berücksichtigung.

Diese abweichende Auslegung zu den Regelungen des Punktes 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV diene dem Zweck, die durch die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 entstandenen Effekte und dementsprechend auch den Rückgang der kassentechnischen Tarifeinnahmen abzufedern.

Auch in den letzten zwölf Monaten vor der Tarifänderung zum 1. April 2025 gab es infolge der Einführung des Deutschlandtickets (Block 1) sowie der Abschaffung des AzubiTickets Sachsen zum 1. August 2024 (Block 2) negative Einflüsse auf die kassentechnischen Tarifeinnahmen. Daher haben sich die Verkehrsunternehmen im Tarifbeirat darauf verständigt, folgende Auslegung des Punktes 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV für die Kalibrierung von Einnahmenansprüchen anzuwenden:

**Bei der nach Punkt 15.2.5 festgeschriebenen Kalibrierung von theoretischen Einnahmenansprüchen auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Tarifänderung in Summe generierten Tarifeinnahmen p. a. werden**

- **im Block 1:** die auf den Tarifstand 1. April 2024 hochgerechneten Tarifeinnahmen des letzten pandemiefreien Zwölf-Monats-Zeitraumes (März 2019 bis Februar 2020) unter Berücksichtigung der Tarifänderungen zum 1. Januar 2021, 1. August 2021, 1. August 2022, 1. April 2023 und 1. April 2024 sowie
- **im Block 2:** die auf den Tarifstand 1. April 2024 hochgerechneten Tarifeinnahmen des Zwölf-Monats-Zeitraumes vor der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 (Mai 2022 bis April 2023)

**als Grundlage genommen. Bei der Ermittlung der Tarifeinnahmen für den Block 2 finden die regulären Preise zzgl. Ausgleichsleistungen nach ÖPNVFinAusG und ÖPNVFinVO Berücksichtigung.**

Als Ergebnis der tarifbezogenen Fortschreibung von Einnahmenansprüchen entsprechend dieser Auslegung der Regelungen im KoopV stehen die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhanges 1 zur Anlage 2 (Werteaufstellung Einnahmenaufteilung) sowie die als Anlage 3 beigelegte Fassung des Anhanges 2 zur Anlage 3 des KoopV fest.

Für das Inkrafttreten fortgeschriebener EAV- bzw. DTV-Ansprüche ist gemäß Punkt 15.2.6 der Anlage 2 des KoopV kein Tarifbeiratsbeschluss notwendig. Der Beschluss der abweichenden Auslegung der Regelung unter Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV durch den Tarifbeirat ist im Umlaufverfahren am 6. Juni 2025 erfolgt (vgl. TBV-05/25-U vom 22. Mai 2025).

## **2. Begründung zu den Beschlusspunkten**

Gemäß § 5 der Satzung des ZVMS über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsatzung – VTS) ist der KoopV der Verkehrsunternehmen durch den ZVMS zu genehmigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 lit. j der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmenaufteilung der Verbandsversammlung.

***Anlage 2 und Anlage 3***

|                 |                                                        |
|-----------------|--------------------------------------------------------|
| <i>Anlage 2</i> | <i>Anhang 1 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages</i> |
| <i>Anlage 3</i> | <i>Anhang 2 zur Anlage 3 des Kooperationsvertrages</i> |

**Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.**